



# Amtsblatt für die Stadt Büren

---

6. Jahrgang

26.03.2014

Nr. 06 / S. 1

---

## Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung des Wahlausschusses am Donnerstag, den 10. April 2014, Beginn 18.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses, Königstr. 16
2. Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten „Jung kauft Alt“

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,  
Königstr. 16, 33142 Büren  
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt Büren  
-Wahlleiterin-

Büren, 24.03.2014

## Öffentliche Bekanntmachung

**Die Sitzung des Wahlausschusses findet am Donnerstag, den 10. April 2014, Beginn 18.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses, Königstr. 16, statt.**

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

### **Tagesordnung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
  2. Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über ihre bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten
  3. Bericht der Vorsitzenden über die eingegangenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Büren und die Wahl der Vertretung der Stadt Büren am 25.5.2014 sowie über das Ergebnis der Vorprüfung
  4. Prüfung der Wahlvorschläge und Entscheidung über die Zulassung
    - a) für das Amt des Bürgermeisters
    - b) für die Wahl in den Wahlbezirken
    - c) für die Wahl aus den Reservelisten
- gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW)
5. Verlesung und Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift

Der Wahlleiter verkündet gem. § 28 Abs. 5 Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf der Beschwerde nach § 18 Abs. 4 KWahlG NRW hin.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Ich weise hierauf gem. § 2 Abs. 3 KWahlG NRW und § 6 Abs. 2 KWahlO NRW ausdrücklich hin.

Die vorgeprüften Wahlvorschläge werden den Ausschussmitgliedern spätestens vor Sitzungsbeginn überreicht, da die Einreichungsfrist für die Abgabe erst am 07.04.2014 um 18.00 Uhr endet.

gez. Krause

Krause  
Wahlleiterin und Vorsitzende des Wahlausschusses



# Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten

## „Jung kauft Alt“

gemäß Beschluss des Rates der Stadt Büren vom 20.03.2014

Die Stadt Büren plant im Rahmen der Stadtentwicklung die Reduzierung von Flächenneuanspruchnahme und der leerstehenden Wohngebäude sowie die Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes. Der Erwerb von Altbauten wird nach folgenden Bestimmungen gefördert:

### 1 Allgemeines

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Wohngebäude auf dem Gebiet der Stadt Büren, das mindestens 25 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung). Gefördert werden Altbauten nur dann, wenn Käufer und Verkäufer nicht verwandt, verschwägert, miteinander verheiratet oder Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft gem. LPartG) sind<sup>1</sup>.
- 1.2 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner jeweils für die Hälfte des Förderbetrages anspruchsberechtigt. Die Förderrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden. Bei Eigentümergeinschaften erfolgt die Zuordnung der Förderung entsprechend anteilig.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Die Fördermittel sind auf fünf neue geförderte Projekte pro Jahr begrenzt. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.4 Der Förderempfänger ist verpflichtet, Fördermittel zzgl. Zinsen analog zu der Abgabenordnung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.
- 1.5 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Verwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Büren berücksichtigt.
- 1.6 Die Förderung kann nur einmal pro Antragsteller in Anspruch genommen werden.
- 1.7 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich das betreffende Gebäude bereits im Eigentum der antragsstellenden oder einer sonstigen Person nach Punkt 1.1 dieser befindet oder zum Zeitpunkt der Fördergenehmigung schon ein notarieller Kaufvertrag abgeschlossen worden ist.

### 2 Einmalige Förderung (Altbaugutachten)

- 2.1 Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Stadt Büren auf Antrag einen Zuschuss bis zu einer Höhe von 1.500 €.
- 2.2 Jeder Antragsteller kann die Förderung des Altbaugutachtens nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

---

<sup>1</sup> Als verwandt oder verschwägert im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die gem. § 1589 f. BGB im 1. bis zum 3. Grad miteinander verwandt oder verschwägert sind.

- 2.3 Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für das betreffende Gebäude erstellt worden ist.
- 2.4 Bei Antragstellung ist der Stadt Büren die schriftliche Einverständniserklärung zur Erstellung eines Altbaugutachtens des Eigentümers vorzulegen.
- 2.5 Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Stadt Büren (Archivierung und Weitergabe des Gutachtens an andere Interessierte im Rahmen der Förderung) einverstanden sein.
- 2.6 Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
- 2.7 Die Auszahlung erfolgt nach Aushändigung des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

### **3 Laufende jährliche Förderung**

- 3.1 Gefördert wird der Erwerb eines Altbaus.
- 3.2 Voraussetzung für die Förderung ist, dass mit dem Förderantrag eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, das Förderobjekt an den Antragsteller zu verkaufen, vorliegt.
- 3.3 Diese Richtlinie findet auch Anwendung im Falle des Abrisses eines Wohngebäudes (nicht von Ställen, Garagen oder sonstigen Nebengebäuden), wenn auf demselben Grundstück ein neues Wohnhaus errichtet wird. Die baurechtliche Zulässigkeit von Abriss und Neubau ist vorher zu klären.
- 3.4 Die Stadt Büren gewährt für das geförderte Objekt über eine Laufzeit von 5 Jahren (60 Monate) ab dem ersten vollen Monat nach dem Einzugsdatum auf Antrag einen Zuschuss von jährlich 2.000 € Grundbetrag sowie jährlich 1.000 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt bei dem Anspruchsberechtigten gemeldet ist, begrenzt auf maximal drei Kinder. Haben zwei Personen Anspruch auf den Erhöhungsbetrag für ein Kind, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.
- 3.5 Erhöht sich während der Laufzeit der Förderung die Anzahl der Kinder im Sinne der Ziffer 3.4, steigt ab dem ersten vollen Monat nach der Anmeldung laut Melderegister der Förderbetrag entsprechend.
- 3.6 Verringert sich während der Laufzeit der Förderung die Anzahl der Kinder im Sinne der Ziffer 3.4, reduziert sich ab dem ersten vollen Monat nach der Anmeldung laut Melderegister der Förderbetrag entsprechend. Eventuell zu viel erhaltene Förderung ist zurückzuerstatten.
- 3.7 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt jährlich 5.000 € (Grundbetrag 2.000 € zzgl. Erhöhungsbetrag für drei Kinder).
- 3.8 Die Auszahlung erfolgt erstmals im Folgemonat nach dem Einzug in das Förderobjekt (Meldedatum) unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger durchgeführt wurde. In jährlichem Abstand wird der Förderbetrag jeweils dann ausgezahlt, wenn der Fördergeldempfänger die Voraussetzungen für die Förderung schriftlich bestätigt.
- 3.9 Die Genehmigung des Antrages wird unwirksam, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigungsdatum der Einzug in das Förderobjekt gemäß Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz nicht durchgeführt wurde. Es erfolgt keine Auszahlung von Fördermitteln.
- 3.10 Der Förderanspruch erlischt mit dem ersten vollen Monat, nachdem die Eigennutzung des geförderten Objektes aufgegeben wird. Der Gesamtförderbetrag errechnet sich dann anteilig nach der Zahl der vollen Monate, in denen die Voraussetzungen bestanden haben. Eventuell zu viel empfangene Förderbeträge sind zurückzuerstatten.

#### **4 Inkrafttreten**

4.1 Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW angeordnet, folgenden Beschluss des Rates der Stadt Büren vom **20.03.2014** öffentlich bekannt zu machen:

**Der Rat der Stadt Büren beschließt die Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten „Jung kauft Alt“ mit den vorgeschlagenen Änderungen in den Punkten 1.1 und 1.7. Die Richtlinien sind jährlich einer Überprüfung zu unterziehen.**

Die Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten „Jung kauft Alt“ tritt gemäß Punkt 4.1 der Richtlinie am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 26.03.2014

gez. Krause

*Marita Krause*

Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters